

## Was wäre (gewesen), wenn T-Online von Microsoft ... Der Blickwinkel des Wettbewerbsrechts

Dem Engagement von Microsoft/MSN auf den europäischen Internetzugangsmärkten war bisher wenig Erfolg beschieden. Eine Beteiligung an T-Online würde auch nach außen dokumentieren, dass Microsoft eine Expansion aus eigener Kraft auf diesen Märkten nicht mehr für allzu aussichtsreich hält.

Auf Seiten von T-Online dürfte die mit einer Anteilsübernahme durch Microsoft verbundene Zurückdrängung des Telekom-Einflusses für die Wettbewerbsbehörden eine nicht unbeachtliche Rolle spielen. Die andauernden Bemühungen der EU-Kommission um Zurückdrängung des Einflusses der Deutschen Telekom AG, etwa im Breitbandkabelbereich, zeigen den nach wie vor hohen Stellenwert, den die Kommission diesem Aspekt beizumessen scheint. Auf europäischer Ebene würde die Stärkung der Marktstellung von Microsoft auf anderen Märkten zumindest angemessen berücksichtigt.

Komplizierte kartellrechtliche Fragen werden sich bei den übrigen betroffenen Märkten für Online-Dienstleistungen stellen. Insbesondere der Bereich der Portal-dienstleistungen (www.t-online.de und www.man.de auf dem deutschen Markt) dürfte hier eine herausgehobene Rolle spielen, da sowohl Microsoft mit seinem Dienst MSN als auch T-Online hier europäische Spitzenplätze einnehmen. Die Vereinbarkeit einer Beteiligung von Microsoft an der T-Online AG wird in diesem Sektor vornehmlich von der gewählten Marktabgrenzung abhängen. Während die bisherigen wettbewerbsrechtlichen Entscheidungen der EU-Kommission mit Internetbezug eher zurückhaltend ausfielen und die Annahme weiterer Märkte nahe legen, deutet die bisherige Entscheidungspraxis des Bundeskartellamtes auf eine strengere Kontrolle hin.

Eine hervorgehobene Rolle bei der kartellrechtlichen Betrachtung eines Zusammengehens von Microsoft und T-Online würden aber auch die vertikalen Aspekte einer solchen Beteiligung spielen. Die Märkte der Internetzugangsoftware, aber auch für server-basierte Technologien und Dienstleistungen, bieten geeignete Anknüpfungspunkte. Hier müsste die Frage geklärt werden, welche Auswirkungen für die marktbeherrschende Stellung von Microsoft bei Internetbrowsern und verbundener Software, wie z. B. dem MS Media-Player, zu erwarten wären. In diesem Bereich laufen bereits ähnlich gelagerte Verfahren der EU-Kommission.

Einen neuen Aspekt sollten aber die von Microsoft propagierten .NET-Plattformen und die darauf basierenden Anwendungen und Dienstleistungen darstellen. Die Technologie bietet die Möglichkeit einer noch engeren Verzahnung von Desktop- und Serverapplikationen, die schnell zu einer weitreichenden Vermachtung der Zugangsmärkte führen könnte. Mit den Mitteln des derzeit geltenden Kartellrechts wäre eine solchermaßen zementierte Marktmacht kaum mehr einzudämmen oder zurückzuführen.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Kommission bisher eine überraschend großzügige Beurteilung von Zusammenschluss- und Kooperationsfällen im Internetbereich vorgenommen hat. Ob diese Erwägungen der Kommission auch hier greifen würden (die bisherigen Fälle betrafen vornehmlich den B2B-Bereich), kann angesichts der Brisanz für die Internet-Zugangsmärkte allerdings bezweifelt werden. Die Entscheidung der Kartellbehörden in einem solchen Fall hätte sicherlich eine prägende Auswirkung auf die Fortentwicklung des gesamten Kartellrechts in diesem Bereich.

*Christian König, Bonn*